

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

26. Jahrgang.

Nr. 127. Neuenbürg, Samstag, den 24. Oktober 1868.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 kr., auswärts 1 fl. 20 kr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr übergeben sind, finden Aufnahme.

Amtliches.

Tübingen.

Vorladung

der Wählerchaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen.

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des K. Justizministerium vom 20. Juli d. J. § 23 (Reg.-Bl. S. 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre am

Montag den 2. November d. J.

in dem SitzungsSaale des Gerichtshofs vorgenommen werden.

Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. Sept. d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 23. dess. Mts., die Auflegung der Wählerliste betr., zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragenen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Neulingen, Nottensburg, Tübingen, Urach

hiemit vorgeladen werden, wird Folgendes beigefügt:

1) Auch ein in die Wählerliste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert.

(§ 26 Absf. 4 der Bekanntmachung des K. Justizministerium vom 20. Juli d. J.)

2) Zu wählen sind:

neun (9) Schöffen und drei (3) Ersazmänner, wovon mindestens Ein Drittheil (drei Schöffen und Ein Ersazmann) in Tübingen, als dem Sizze des Kreisgerichtshofs wohnen muß.

(Art. 50 Absf. 2 des Ger.-Verf.-Gesetzes.)

3) Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar:

Wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat; desgleichen wer Proturist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht.

(Art. 48 Absf. 3 des angef. Gesetzes.)

4) Der zu Wählende muß Württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein.

(Art. 26 des angef. Gesetzes und § 28 Absf. 2 der Bekanntm. des K. Justizm. vom 20. Juli d. J.)

5) Nicht wählbar sind:

- a) Solche, denen die bürgerlichen Ehren: und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklagebeschuß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindegürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind, desgleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
- b) Diejenigen, gegen welche ein Canturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaßvertrags befriedigt worden sind;
- c) Alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;
- d) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;
- e) Diensthoten;
- f) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in



Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind.
(Art. 37 des angef. Gesetzes.)

6) Ausgeschlossenen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

- a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
- b) alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
- c) alle aktiven Militärpersonen;
- d) alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

(Art. 38 des angef. Gesetzes.)

7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersazmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersazmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

(§ 25 der Bekanntm. des K. Justizministerium.)

8) Die Wahlhandlung beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 2 bis 5 Uhr.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme Derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der im Art. 39 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfalliges Verlangen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Tübingen, den 10. Okt. 1868.

Der Direktor des Gerichtshofs:
Schäfer.

Revier Herrentalb.

Brennholz - Verkauf.

Mittwoch den 28. Oktober d. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Herrentalb von den Staatswaldungen Vorderes- und Hinteres Artloh, Herrentalber Brentenwald, Hirschwinkel und Säberg:

1/2 Klasten buchene Schleiftröge, 202 Kl. dto. Scheiter, 111 Kl. dto. Prügel, 3/4 Kl. birkene Prügel, 17 Kl. tannene Scheiter, 496 Kl. dto. Prügel und Abfallholz, und 12 Kl. tannen Stockholz.

Neuenbürg.

Garten-Verkauf oder Verpachtung.

Das sogenannte Meßnergärtle,

1/8 Morgen 43,1 Mth. am Schloßberg beim Kirchhof,

wird am Montag den 26. Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr im Aufstreich zu verkaufen oder zu verpachten gesucht.

Den 23. Okt. 1868.

Stadtschultheißenamt.
Wesinger.

Neuenbürg.

Wohnungs- und Garten-Verkauf.

Von O. Fr. Ganzhorn, Sensenschmieds Wittwe, werden im Aufstreich verkauft am Samstag den 31. Oktober Nachmittags 4 Uhr

ihr Antheil von 1/4tel an dem Wohnhaus Nr. 221 an der Föhlerstraße mit dem Schweinstall Nr. 221b, taxirt zu 500 fl.

23 1/8 Mth. Garten ob den Lippenwiesen mit Holzütte und Bienenstand, taxirt zu 100 fl.

Den 15. Okt. 1868.

Stadtschultheißenamt.
Wesinger.

Privatnachrichten.

Höfen.

Fahrniß - Verkauf.

Wegen Verkaufs meines Hauses ist mir ein großer Theil Fahrniß durch alle Rubriken entbehrlich, die am Feiertag Simoni und Judä Mittwoch den 28. d. M.

von Morgens 8 Uhr an

verauktionirt wird und den ganzen Tag dauert. D.A.-Geometer Reichstetters Wittwe.

Neuenbürg.

Ein tüchtiger Ringarbeiter

wird angenommen bei

Aug. Bär.

Schwere halbwoollene Unterrodzeug

à 12 fr. die Elle offerirt

F. Huber,

Brögingerstraße Pforzheim.

Neuenbürg.

Ein Logis mit 3—4 Zimmern vermiethet sofort

Kammacher Blauh.

Neuenbürg.

Erdöl - Lampen-,

Cylinder, Delbehälter u. Glocken in allen Größen zu herabgesetzten Preisen empfiehlt

J. Bäuerle,

Flaschner u. Kupferschmied.

Neuenbürg.

Zu vermietthen:

1 Stube nebst Küche mit oder ohne Möbel kann sogleich bezogen werden.

C. Kappler.

Neuenbürg.

Steinhauer, 10 bis 12 tüchtige finden den Winter über Beschäftigung bei Günsche & Schwarz.

Kapfenhardt.

500 fl. Pfleggeld werden gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen.

Georg Großhans.

Dobel.

200 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen gesetzliche Sicherheit und zu 5% zum Ausleihen parat bei

Jaf. Fr. Ruff.



W i l d b a d.
Sonntag den 25. Oktober

Concert- Reunion

durch das neuerrichtete Sextett der Wildbader Curtkapelle im Gasthaus „zum Schiff.“
Anfang Mittags 3 Uhr.



Bezugnehmend auf Obiges wird es mein Bestreben sein, nebst meinen bekannten alten Weinen, auch verschiedene Sorten neuen zu serviren; ebenso sind auch kalte und warme Speisen zu treffen, namentlich **Rehraten**, sowie auch frischer **Kuchen**.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

Carl Volz zum Schiff.

Anzeige.

Hiermit zeige ergebenst an, daß mein Lager bestehend in

Fertigen Herren-Kleidern

für die bevorstehende

Herbst- & Winter-Saison in Neuestem

vollständig assortirt ist, und empfehle neben diesen Artikeln alles in dieses Fach einschlagende bestens.



Kleider nach Maasß werden in elegantester Façon raschestens angefertigt.

Pforzheim im September 1868.

C. Weil, am Markt.

P f o r z h e i m.

H. K ü l s h e i m e r

vis-à-vis dem römischen Kaiser

empfehlte sein großes Lager in

Oefen und Herden

für Holz- und Steinkohlenbrand.

Neuenbürg.



Heute Abend 7 1/2 Uhr.

Neuenbürg.

Eisenbahnfahrpläne.

- 1) für die Württemb. Eisenbahnen und Posten in Taschenformat mit Karte, gelb Carton, aus Kröners Verlag in Stuttgart,
- 2) für die Enzthalbahn, Klein Plakat, mit Pforzheim-Mühlacker-Stuttgart und Pforzheim-Carlsruhe,
- 3) dto. mit den anschließenden Postverbindungen,

4) Plakate mit großen Ziffern, besonders geeignet für Comptoire und Gasthöfe, bei **Jak. Meeh.**

Kronik.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. Okt. Die Karlsr. Ztg. macht wiederholt darauf aufmerksam, daß die französischen Zwei- und Einfrankenstücke, welche vor dem Jahr 1866 geprägt sind, und die französischen Halbfranken- und Zwanzig-Centimes-Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als 1864 tragen, sowie die schweizerischen Zwei, Ein- und Halbfrankenstücke von den Jahren 1850 und 1851 mit dem 31. Dezember dieses Jahres außer Kurs gesetzt werden.

Württemberg.

Stuttgart, 20. Okt. Die deutsche

verkauf.
Schmieds
am

Dr. 221
r. 221b,

esen mit
00 fl.

namt.
e.

mir ein
fen ent-
Judä

dauert.
ittwe.

iter

är.
zeug

heim.

miethet

laich.

lofen
fen em-

miied.

Möbel
pfer.

den den
ung bei
warz.

efegliche
ans.

gesetz-
o zum

Ruff.



Frauenkonferenz unter dem Präsidium des Hauptmanns a. D. P. A. Korn hat heute ihre Sitzungen geschlossen. Zuerst wurde heute die fünfte Vorlage über die Errichtung von Frauengymnasien und weiblichen Hochschulen vollends erledigt, indem die Resolution dahin formuliert wurde, daß die Errichtung durch den Staat geschehen solle und nicht aus Privatmitteln; die entsprechenden Bitten sollen an die Regierungen und Volksvertretungen gerichtet werden. (St. A.) — Vermöge höchster Entschliebung vom 17. Oktober d. J. haben Seine Königliche Majestät den Amtsnotar Eisenmann in Wildbad auf seine Bitte wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden von seiner Stelle gnädigst zu entlassen geruht und vermöge höchster Entschliebung vom 18. d. M. die erledigte Zollverwaltersstelle in Calw dem Assistenten Strölin bei dem Nebenzollamt Neutlingen gnädigst übertragen.

A u s l a n d.

Bern, 19. Okt. Der König von Preußen hat seinen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Hrn. General v. Röder, auf dessen Bericht über die Wasserverheerungen beauftragt, dem Bundespräsidenten seine aufrichtige Theilnahme auszusprechen und sofort 20,000 Franken zur Verfügung zu stellen. (Bund.)

Zürich, 18. Okt. Ein Augenzeuge der gesamten Ueberschwemmungen schätzt den materiellen Schaden mindestens auf 10 Millionen, die 60 Menschen natürlich nicht gerechnet. Davon fallen 5—6 Millionen auf Tessin allein und zwar nur auf den oberen, gebirgigen Theil und hier kamen etwa 50 Personen um. Graubünden und St. Gallen seien ungefähr gleich stark beschädigt, erheblich geringer dagegen Uri und Oberwallis. Das Rheinthal und die Gegend von Magadino und Locarno litten hauptsächlich durch Ueberschwemmungen, welche die Borräthe, Feldfrüchte ruinirten, die Wohnungen und Mobilien, Straßen und Brücken schädigten, Tessin dagegen mehr durch Erdschlipse, welche z. B. im Bleniothal ein Dörfchen in der Gemeinde Corzoneso mit den Bewohnern zugedeckt und in Foderio ein zweites, anmuthig an einem Bergabhänge gelegenes Dörfchen mit Wiesen, Häusern, Ställen in den Fluß Brenno hinuntertischen ließen, wo jetzt nur Schutt zu sehen ist. Solche Erdschlipse sind massenhaft eingetreten und haben viel schönes Land an den Bergalden zerstört. Ebenso schlamm wirkten die Seitenbäche und Rufenen, die mit unerhörter Gewalt anlaufend Felsstücke, Schutt und Sand auf die unglücklichen Gefilde in der Tiefe niederwarfen und daselbst Häuser, Wiesen und Weinberge mit klasternhohem Schutte begruben. Dann wirkten noch, aber erst in dritter Linie, auch die regulären Thalgewässer am Zerstörungswerke mit. Die Hauptursache des Unglücks wird nicht menschlicher Verschuldung, sondern den Elementarkräften beigemessen, die sich glücklicher Weise höchst selten in solchem Grade fühlbar machen, nämlich im Süden der Alpen Regen vom 11. Sept. bis 3. Okt. und dann noch zwei furchtbare Gewitter mit Hagel in der Nacht vom 27. Sept. und vom 1. bis 3. Okt. Namentlich jene Schreckensnacht vom 27. Sept. wird noch lange in traurigem Andenken bleiben. (S. M.)

Miszellen.

Herrmann und die Heidenzeit.

Aus Panoramen aus der deutschen Geschichte.
Von F. Röse.

Schon war im fernen Südosten das Licht des Christenthums erglommen, aber noch stand kein Kreuz in den deutschen Wäldern.

Weithin wohnte das starke Geschlecht der hochgewachsenen Deutschen mit den trotigen blauen Augen und dem langen blonden Haare. Von jenseits der Weichsel bis über den Rhein, von jenseits der Donau bis über die Nord- und Ostsee hinaus auf den großen Inseln und Halbinseln, die jetzt Großbritannien, Dänemark und Schweden heißen, bis zum höchsten Nord. Alle waren eines Stammes. Aber sie wußten nichts von der Ausdehnung und Kraft ihres Geschlechtes, weil nur die Nachbarstämme in Verkehr kamen, und dann war es meist noch ein feindlicher. Dichter Urwald deckte Berg und Thal und selbst die weiten Ebenen an den Meeresküsten. Doppelt so stark als jetzt brausten die vielen Ströme durch die Thäler und Ebenen zum Meere und erschwert, da noch kein Bollwerk ihre Ufer eindämmte, durch breite Sumpfstrecken zur Seite, den Schritt des Wanderers, welcher sich bis zu ihnen mit Art und Schwert den Weg durch das wild verwachsene Unterholz gebahnt und siegreich den Kampf mit dem Bär und Ur und dem Wurmgezucht der Sümpfe und Höhlen bestanden hatte. Weil die Stämme des Riesenvolkes so wenig mit einander verkehrten und deshalb einander auch nicht beistehen konnten, hatten die Römer, mit denen sie die Herrschaft Europa's theilten, viele Stämme am Rhein und an der Donau unterworfen, so daß der kleine Römer sich nicht mehr fürchtete vor den großen Leibern, und meinte, seine Kriegskunst sei stärker als deutsche Muskelkraft.

Dreihundert Jahre früher war es freilich anders gewesen. Als damals eine große Horde deutscher Männer über die Alpen stieg, da unterlagen in jedem Kampfe die römischen Legionen, denen doch sonst kein Volk in Europa, Asien und Afrika widerstehen konnte. Mit Entsetzen hatte der weichliche Südländer gesehen, wie die Riesen des Nordens auf den Alpenhöhen ihre Kleider abwarfen und mit Behagen ihre nackten Leiber einschneien ließen, während sie jubelnd auf den großen Schilden über die Glätzer hinabglitten. Als aber die järtlichen Genüsse des Südens bald diese Enaktsinder geschwächt hatten, schlachtete sie der Römer Schwert zu Tausenden und aber Tausenden.

Jetzt werft einen Blick umher in deutschen Landen um die Zeit bald nach Christi Geburt:

Keine Stadt ist zu sehen in den deutschen Wäldern, aber unzählig sind die Gehöfte, welche zu Haufen von einigen Duzenden auf den ausgerodeten und bebauten Waldplätzen stehen. Laßt uns näher nach jenem Dorfe hinblicken, aus welchem heute ein so wilder Jubel schallt. Ein Dorf! — Jedes der geräumigen, aus über einander gelegten Baumstämmen erbauten und mit dünneren Stämmen und Rasen eingedeckten Häuser ist durch den weiten, wohl eingezäunten Hof, der es umgibt, um ein ansehnliches von dem anderen getrennt.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Beilage folgt Morgen.

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Neef in Neuenbürg.